



Hygiene-Richtlinien für die Kegelbahn und deren Räumlichkeiten des Radeberger Sportverein e.V. der Abteilung Kegeln

Die Verantwortung für die Umsetzung der Hygieneregeln trägt der Verein.

Vom Verein ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.

Auf Hinweisschildern / -plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden.

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Sportstätte die Hände waschen oder desinfizieren können.
- Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Personen mit **Erkältungssymptomen und/oder Fieber** dürfen die Sportstätte **nicht betreten**.
- Es besteht **keine** Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen in den Sportstätten zu tragen.
- Teilnehmer am Training/Wettkampf sind **schriftlich** zu erfassen.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Der Mindestabstand ist **auch** in den Umkleibereichen sowie Sanitäranlagen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich.
- **Jeglicher Körperkontakt wie Händeschütteln und Umarmungen, Abklatschen etc. sind zu unterlassen.**
- Trainingsgeräte (Kugeln) sind vor und nach der Benutzung (bei Bahn- und Spielerwechsel) zu reinigen. Wenn möglich, sollten die Sportler eigene Kugeln nutzen.
- Schwämme dürfen **nur** aus dem persönlichen Eigentum des jeweiligen Sportlers und **nur** von ihr/ihm selbst verwendet werden.
- Jeder Sportler nutzt **ausschließlich** sein eigenes Handtuch und seine eigene Trinkflasche.
- Sportstätten, Umkleideräume & Sanitäranlagen sind (wenn möglich) regelmäßig zu lüften.
- Wettkämpfe im Breiten- und Vereinssport mit **bis zu 50 Zuschauern** benötigen **kein genehmigtes Hygienekonzept**.
- Sportwettkämpfe mit Publikum bis **1000 Personen** sind zulässig, wenn **ein genehmigtes Hygienekonzept** vorliegt.